

**BMF****BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

**Bericht an den Nationalrat über die
Anwendung der EG-Produktpiraterie-
Verordnung 2004 und des Produktpiraterie-
gesetzes 2004 im Jahr 2007**

Produktpiraterie- *bericht 2007*

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie ist ein Phänomen, das immer weiter ausufert und immer gefährlicher wird. Die Statistik für das Jahr 2007 bekräftigt den bestehenden Trend. Die Zahl der vom Zoll beschlagnahmten gefährlichen Fälschungen – vor allem Arzneiwaren – steigt weiter. Nahezu die Hälfte der in Österreich aufgegriffenen Plagiate betraf Medikamente – die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie! Von diesen Waren geht eine Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Österreichs und der Europäischen Union und ihre Arbeitsplätze, die Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft, den Handel und die Investitionen in Forschung und Innovation aus.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv. Der Zollverwaltung gelang es, die Beschlagnahmezahlen gegenüber dem Vorjahr nochmals zu steigern. Mit 2.062 Sendungen mit Plagiaten erreichte die Anzahl der vom Zoll in Österreich festgestellten Fälle einen neuen Höhepunkt. Der Wert der beschlagnahmten Produkte stieg im Jahr 2007 auf über 15 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis). Mit diesem Ergebnis steht der österreichische Zoll nach einem von der Europäischen Kommission erstellten „Ranking“, in dem die Ergebnisse der ersten Halbjahres 2007 hochgerechnet wurden, im EU-Vergleich an sechster Stelle der 27 Mitgliedstaaten. Einziger Wermutstropfen dabei ist der seit dem Jahr 2005 sowohl in Österreich als auch in der gesamten EU zu beobachtende Trend, dass die Anzahl der aufgegriffenen Artikel rückläufig ist. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Internet immer mehr als Verkaufsplattform für Fälschungen genutzt wird und dass die Sendungen immer kleinere Mengen an Pirateriewaren enthalten.

Der Bereich mit der größten Steigerung waren wie schon 2006 auch im Jahr 2007 die Medikamentenfälschungen. Hier hat sich die Zahl der Fälschungen in den letzten zwei Jahren auf das 3000fache erhöht! Im Jahr 2007 konnten vom österreichischen Zoll mehr als 42.000 Stück gefälschte Pillen aus dem Verkehr gezogen werden. Bezieht man auch noch die Schmuggelfälle von nachgemachten Arzneimitteln mit ein, zeichnet der Zoll für die erfolgreiche Beschlagnahme von mehr als 224.000 Stück gefälschten Tabletten verantwortlich.

Speziell in diesem Bereich sind die Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten am Größten. Neben den Gefahren durch das Einnehmen von

nachgemachten Medikamenten, die mit Schadstoffen verunreinigt, über- oder unterdosiert oder überhaupt wirkungslos sind, riskieren die Konsumentinnen und die Konsumenten besonders bei Internetkäufen vielfach auch ihre Konsumentenschutzrechte. Die im Internet häufig übliche Vorkasse und die weitgehende Anonymität der Verkäufer werden von skrupellosen Geschäftemachern immer wieder zum Nachteil der Käufer für den Vertrieb von Plagiaten genutzt. Das auch deshalb, weil die Durchsetzung von Konsumentenschutzrechten gegenüber dem Verkäufer in dem betroffenen Land für die Verbraucherinnen und Verbraucher schwierig und teuer oder vielfach überhaupt unmöglich ist.

Vor dem Hintergrund, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vor gefälschten Medikamenten wirksam geschützt werden müssen und dass dieser bedrohlichen Entwicklung entschieden Einhalt geboten werden muss, hat das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2007 einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Medikamentenfälschungen gelegt und eine Reihe von konkreten Initiativen ergriffen, die im folgenden Bericht im Einzelnen dargelegt werden. Besonders Augenmerk wurde dabei auch auf eine Förderung der Bewusstseinsbildung bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern gelegt.



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	9
1.1.	Auftrag zur Erstellung des Berichts	9
1.2.	Übersicht über den Produktpirateriebericht 2007	9
2.	Bewertung der aktuellen Situation	10
2.1.	Produktpiraterie – ein zunehmend größeres Problem	10
2.2.	Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	11
2.3.	Der EU-Aktionsplan 2005 bis 2008	12
3.	Österreichische Initiativen im Zollbereich	13
3.1.	Information der Öffentlichkeit	13
3.2.	Internationales Seminar „Combating Fake Medicines“ in Innsbruck	13
4.	Daten und Fakten	15
4.1.	Grenzbeschlagnahmeanträge	15
4.2.	Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2007	16
4.2.1.	Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	16
4.2.2.	Aufgriffe	17
4.2.3.	Schutzrechte	19
4.2.4.	Ursprungs-/Herkunftsländer	19
4.2.5.	Bestimmungsländer	21
4.2.6.	Zollverfahren	22
4.2.7.	Verkehrsart	23
4.2.8.	Kommerzieller Verkehr / Reiseverkehr	24
4.2.9.	Ergebnisse	24
4.3.	Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004	24
5.	Glossar	25

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die von den Grenzbeschlagneanträgen betroffenen Schutzrechte	15
Tabelle 2:	Übersicht über die Gemeinschaftsanträge	16
Tabelle 3:	Entwicklung der Grenzbeschlagneanträge in Österreich seit dem Jahr 2000	16
Tabelle 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Produktgruppen	18
Tabelle 5:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	19
Tabelle 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Schutzrechtsverletzungen	19
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Tabelle 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	20
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	21
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	22
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel	23
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel	24
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ergebnisse	24

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000	16
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	18
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der gefälschten Artikel	18
Grafik 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	20
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Aufschlüsselung der Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungs-/Herkunftsländern	21
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	22
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel	23
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel	24



1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird diesem Gesetzesauftrag für das Jahr 2007 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2007

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurde. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Europäischen Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Die im Jahr 2007 im Bereich der Bekämpfung der Produktpiraterie durch das Bundesministerium für Finanzen im Zollbereich gesetzten Initiativen sind Gegenstand des **Abschnittes 3**.

In **Abschnitt 4** werden die im Jahr 2007 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert und analysiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 5 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

Alle in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Produktpiraterie – ein zunehmend größeres Problem

Produktpiraterie hat sich zu einer globalen „Schattenwirtschaft“ entwickelt, die Auswirkungen auf die Wirtschaft, den fairen Wettbewerb und den Arbeitsmarkt hat und nicht zuletzt auch eine zunehmende Gefährdung der Konsumentinnen und der Konsumenten darstellt. Die Palette der zunehmend industriell produzierten gefälschten Artikel reicht von Bekleidung und Markenartikeln, Kinderspielwaren, Sportartikeln, Software, Handys, Musik und Filmen, Autoersatzteilen, kompletten Autos bis hin zu Lebensmitteln und Getränken, Medikamenten, Maschinen, ganzen Fabrikanlagen und sogar Flugzeugteilen. Dadurch ist die Produktpiraterie ein weltweit boomender „Wirtschaftszweig“ geworden, mit dem viele Milliarden erwirtschaftet werden und der auch ein wachsendes Interesse bei der organisierten Kriminalität weckt.

Einer der Gründe für die explosionsartige Entwicklung des Handels mit Fälschungen ist die Tatsache, dass die Fälscher nun in der Lage sind, die Plagiate im großen Stil herzustellen. Es ist anzunehmen, dass derzeit viele kriminelle Vereinigungen an der Produktfälschung beteiligt sind. Die großen Beträge, die Fälscher heute in die Produktionslogistik investieren (um sowohl die Qualität als auch die Quantität zu steigern), ermöglicht es ihnen, Nachahmungen und Fälschungen herzustellen, die immer schwerer zu erkennen sind. In einigen Ländern sind Fabriken, die speziell zur Herstellung oder Verarbeitung von Plagiaten gebaut wurden, inzwischen kein ungewöhnlicher Anblick mehr. Das gilt auch für Märkte, auf denen praktisch nur Fälschungen verkauft werden. Zudem kann der Preis einer Fälschung höher festgesetzt werden – oft sogar höher als der des Originals. Dies geschieht einerseits, damit ungewöhnlich niedrige Preise nicht die Aufmerksamkeit der Behörden oder der Rechtsinhaber erregen. Andererseits werden bei Fälschungen, die auf ungewöhnlichen und für die Originale unüblichen Wegen vertrieben werden – beispielsweise rezeptpflichtige Medikamente, die ohne ärztliche Verschreibung über das Internet gehandelt werden – gerade aus diesem Grund überhöhte Preise verlangt und damit die Konsumentinnen und Konsumenten zusätzlich geschädigt.

International agierende Fälscher machen sich häufig Freizonen oder Zolllager zur Umladung und Zwischenlagerung von Waren zunutze, so dass diese zum blühenden Umschlagplatz für Nachahmungen und Fälschungen werden. Solche Machenschaften sind zu einer ebenso bedeutenden Einnahmequelle geworden wie Drogen, Diebstahl und Waffenhandel. Das ist nicht weiter verwunderlich, wenn man sich die hier erzielbaren Gewinne ansieht.

Für den Einsatz von jeweils \$ 1.000 kann man folgende Gewinne¹⁾ erzielen:

• Falschgeld	\$ 3.300
• gefälschte Kreditkarten	\$ 6.700
• Heroin	\$ 19.860
• Gefälschte Zigaretten	\$ 43.000
• Gefälschte Software	\$ 40.000 bis \$ 100.000
• Gefälschte Medikamente	\$ 500.000

Die Fälscher nutzen für den Transport ihrer Waren zum Teil dieselben Vertriebswege wie für Drogen. Sie versuchen der Aufmerksamkeit der Zollbehörden zu entgehen, indem sie die direkten, den Zollbehörden bestens bekannten Wege vermeiden. Diese Methode wird „Umladung“ genannt und besteht darin, den Ursprung der Ware durch Beförderung über mehrere andere Zollgebiete zu verschleiern und dadurch die Aufmerksamkeit der Zollverwaltungen auf die unmittelbare, meist unverdächtige Herkunft und nicht auf den tatsächlichen Ursprung der Ware zu lenken. So hoffen die Betrüger, im Zielland unbeanstandet durch die Risikoanalyse und die Kontrollen des Zolls zu schlüpfen.

Eine weitere, immer öfter praktizierte Methode ist das „Mischen“ von Originalen und Fälschungen in ein und derselben Sendung. Es wurden aber auch schon Fälle festgestellt, bei denen die Fälschungen nicht bloß mit Originalen vermischt wurden, sondern es wurden zusätzlich Fälschungen in Originalverpackungen umgepackt und umgekehrt die Originalwaren in gefälschte Verpackungen gesteckt um die Zöllner bei Kontrollen in die Irre zu führen. Beliebt ist auch das Aufteilen von Sendungen auf mehrere kleine Sendungen, die dann zusätzlich an verschiedenen Tagen versandt werden. Wird dann lediglich eine solche Teilsendung vom Zoll beschlagnahmt, ist der „Schaden“ für die Fälscher nicht so hoch.

¹⁾ Quellen: U.S. Secret Service, Kreditkartenfirmen, U.S. Drug Enforcement Administration (DEA), Zigarettenhersteller, Softwareproduzenten, Pharmaunternehmen.

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Gerade bei den Medikamentenfälschungen bereiten den Experten die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie den größten Anlass zur Sorge. In diesem Bereich ist nämlich einerseits die größte Steigerung bei den Aufgriffszahlen zu verzeichnen und andererseits stellt dies eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die überhaupt nicht den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente, Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Auch in Österreich verzeichnet die Zollbehörde ab dem Jahr 2006 generell einen dramatischen Anstieg bei den Medikamentenfälschungen. Dies gilt sowohl für die Anzahl der Fälle als auch die Anzahl der aufgegriffenen Medikamente. Während im Jahr 2005 lediglich ein Fall mit gefälschten Medikamenten registriert wurde, wurden im Jahr 2007 fast 1.000 derartige Fälle festgestellt.

Im Detail sehen die Zahlen für Österreich wie folgt aus:

- im Jahr 2004 wurden keine gefälschten Medikamente aufgegriffen
- im Jahr 2005 wurde lediglich ein Fall mit 55 Stück gefälschten Medikamenten verzeichnet,
- im Jahr 2006 wurden bei 127 Fällen insgesamt 12.271 Fälschungen gefunden und
- im Jahr 2007 wurden bei 958 Fällen insgesamt 42.386 Fälschungen aufgegriffen.

Berücksichtigt man zusätzlich auch noch die Schmuggelfälle mit vermutlich gefälschten Medikamenten, die in die Produktpiraterie-Statistik nicht aufzunehmen sind, weil sie nach anderen Rechtsvorschriften verfolgt wurden, wurden vom österreichischen Zoll

- im Jahr 2006 mehr als 30.000 Stück gefälschte Medikamente entdeckt und
- im Jahr 2007 mehr als 224.000 Stück gefälschte Medikamente aufgegriffen.

Die Hitliste der gefälschten Arzneimittel wird von Potenzmitteln angeführt. Viagra und Cialis sowie als Pfiagra, Siagra, Sialis oder mit anderen Fantasiebezeichnungen angebotene Plagiate sind in Österreich ebenso wie in der gesamten Europäischen Union die am mei-

sten gefälschten Medikamente. Gefolgt werden die Potenzmittel von Diätpillen, in erster Linie den Präparaten Xenical und Reductil. Die überwiegende Anzahl der Medikamentenfälschungen (nahezu 90 %) stammt aus Indien.

Diese gefälschten Medikamente werden fast ausschließlich über das Internet vertrieben und in Klein- und Kleinstsendungen (oft mit nicht mehr als 4 Tabletten) versandt. Gerade in diesem Bereich tragen die Möglichkeiten des Internets, Waren einfach, weltweit und oftmals auch anonym zu verkaufen, ganz wesentlich zu diesem Phänomen bei und erschweren gleichzeitig die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörde.

Ein typischer Fall: eine Konsument bestellt – angelockt durch Spammails, die Medikamente zu unsagbar günstigen Preisen ohne ärztliche Verschreibung anpreisen – über das Internet bei einer „Internetapotheke“ einige Tabletten Viagra. Oft nehmen die Bestellmengen dabei keine Rücksicht auf handelsübliche Packungsgrößen. Es wird dann einfach von einem Blisterstreifen die gewünschte Menge abgeschnitten und verschickt. Mit der Aussicht, seinem Liebesleben neue Impulse zu verleihen, wird der geforderte Kaufpreis – übrigens oft ein vielfaches des Preises, der für das Original in einer österreichischen Apotheke zu zahlen wäre – sofort per Kreditkarte bezahlt. Dass es sich beim bestellten Potenzmittel um eine Fälschung handelt, erkennt der Konsument oft erst dann, wenn das billige Plagiat vom Zoll abgefangen wird und nicht zur Einfuhr zugelassen werden kann.

Abgesehen von den Gefahren durch das Einnehmen von nachgemachten Medikamenten, die mit Schadstoffen verunreinigt, über- oder unterdosiert oder überhaupt wirkungslos sind, riskieren die Konsumentinnen und die Konsumenten bei derartigen dubiosen Internetkäufen vielfach auch ihre Konsumentenschutzrechte. Die im Internet häufig übliche Vorauskasse und die weitgehende Anonymität der Verkäufer werden von skrupellosen Geschäftemachern immer wieder zum Nachteil der Käufer für den Vertrieb von Plagiaten genutzt. Das auch deshalb, weil die Durchsetzung von Konsumentenschutzrechten gegenüber dem Verkäufer in dem betroffenen Land für die Verbraucherinnen und Verbraucher schwierig und teuer oder vielfach überhaupt unmöglich ist.

Aber nicht nur Kleinsendungen mit gefälschten Medikamenten beschäftigen den Zoll, wie die erfolgte Zerschlagung einer internationalen Zigarettenschmuggler- und Medikamentenfälscherbande zeigt. Über zehn Monate ermittelten die Zollfahnder des Bundesministeriums für Finanzen (Zollfahndung Graz) gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt, Büro für Organisierte Kriminalität, gegen eine international tätige Bande und ihren Drahtzieher, einen einschlägig vorbestraften österreichischen Staatsangehörigen in Wien und Niederösterreich. Umfangreiche Erhebungen

2. Bewertung der aktuellen Situation

und zahlreiche richterlich angeordnete Telefonüberwachungen sowie Observationen führten zum Erfolg! Die siebenköpfige Bande hatte internationale Verbindungen zu bekannten Schmugglerorganisationen von Zigaretten und Medikamentenfälschungen in Rumänien, Ungarn und dem ehemaligen Jugoslawien. Der Haupttäter und drei Bandenmitglieder wurden festgenommen, zwei weitere Mittäter befinden sich noch auf der Flucht. Mehr als 2.400.000 Stück Zigaretten und über 30.000 Stück des gefälschten Medikamentes „Cialis“ konnten sichergestellt werden. LKWs brachten durchschnittlich 3 bis 4 Millionen Stück Zigaretten pro Woche und gefälschte Medikamente nach Österreich. Das Schmuggelgut wurde dann in mehreren Lagern in der Nähe von Wien gebunkert. Von diesen Lagern aus wurden die Zigaretten und Medikamenten an Großabnehmer in Italien und Belgien weiterveräußert und von illegalen Händlern österreichweit verkauft.

- gefährliche Warensendungen sowie durch gemeinsame Zolloperationen weiter gestärkt.
- Die Kommission bemüht sich zusammen mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Partnern, den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums durch den Zoll besser durchzusetzen und insbesondere dafür zu sorgen, dass auch Ausfuhr-, Transit- und Umladevorgänge in anderen Regionen kontrolliert werden.
- Einrichtung einer Zoll-Arbeitsgruppe zur Vornahme einer Überprüfung der bestehenden EU-Verordnungen und Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

2.3. Der EU-Aktionsplan 2005 bis 2008

Seit die Kommission zur Bekämpfung von Fälschungen und Produktpiraterie den EU-Aktionsplan für den Zoll erstellt hat, wurden, nicht zuletzt dank der dazu im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft eingebrachten „Entschließung des Rates vom 13. März 2006 über eine Antwort des Zolls auf jüngste Entwicklungen bei der Nachahmung von Waren und der Produktpiraterie“ (ABl. Nr. C 67 vom 18.3.2006 S. 1), eine Reihe von konkreten Maßnahmen getroffen, und zwar:

- In den wichtigsten europäischen Häfen und Flughäfen werden gezielte, befristete operationelle Zollaktionen gegen Fälschungen durchgeführt.
- Eine Task-Force „Bekämpfung von Fälschungen“, bestehend aus führenden EU-Zollexperten, wurde eingesetzt, um die gezielten Kontrollen zur Erkennung von Fälschungen in ganz Europa zu verbessern und um in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsinhabern, mit den betroffenen Industriezweigen und mit Sachverständigen aus Drittländern vorzugehen.
- Mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Unternehmen-Zoll wird ein Rahmen für den Informationsaustausch geschaffen, in dem die Weitergabe von Erkenntnissen der Rechtsinhaber an EU-Häfen und Flughäfen rationeller erfolgt und Informationen über die jüngsten Trends beim illegalen Handel ausgetauscht werden können.
- Die operationelle Zusammenarbeit mit Drittländern, vor allem China und den USA, wird durch den Austausch von Informationen über die jüngsten Trends beim illegalen Handel und über

3. Österreichische Initiativen im Zollbereich

3.1. Information der Öffentlichkeit

Die im Produktpirateriebericht 2006 aufgezeigte bedrohliche Entwicklung und die damit verbundene massive Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürger durch die ständig steigenden Produkt- und Markenfälschungen wurde zum Anlass genommen, die Öffentlichkeit auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen darüber zu informieren. Neben der Veröffentlichung des gesamten Produktpiraterieberichts 2006 auf der Homepage wurde besonders auf die möglichen Gefahren von Fälschungen hingewiesen. Es wurden aber auch Tipps für das Internet-Shopping aufgenommen, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor den möglichen Folgen von Online-Einkäufen zu warnen.

Die Informationen zum Thema Produktpiraterie sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abfragbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie
(direkter Link: https://www.bmf.gv.at/Zoll/Produktpiraterie/_start.htm).

Der Produktpirateriebericht 2006 wurde der Öffentlichkeit durch Staatssekretär Dr. Matznetter am 15. Juni 2007 auch in Form einer Pressekonferenz präsentiert. Bei einer gemeinsamen Pressekonferenz von Vizekanzler Mag. Molterer und Gesundheitsministerin Dr. Kdolsky zum Thema „Medikamentenfälschungen und Arzneimittelsicherheit“ am 22. Oktober 2007 wurde die Bedeutung des Kampfes gegen die Produktpiraterie unterstrichen und darauf hingewiesen, dass der Kampf gegen Medikamentenfälschungen ein wichtiger Kampf für die Gesundheit der Österreicherinnen und Österreicher ist.

3.2. Internationales Seminar „Combating Fake Medicines“ in Innsbruck

Vor dem Hintergrund, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vor gefälschten Medikamenten wirksam geschützt werden müssen und dass dieser be-

drohlichen Entwicklung entschieden Einhalt geboten werden muss, hat das Bundesministerium für Finanzen die Initiative ergriffen und in der Zeit vom 12. bis 15. November 2007 zu einem EU-weiten Zollseminar zur Bekämpfung von Medikamentenfälschungen nach Innsbruck eingeladen. Dort hatten mehr als 120 Zoll-experten der Europäischen Kommission, der EU-Mitgliedstaaten, der Türkei, Kroatiens, der Schweiz und der Ukraine mit Vertretern der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Weltzollorganisation (WCO), von Gesundheitsbehörden und von zahlreicher Pharmafirmen Gelegenheit, sich intensiv mit der Problematik zu befassen und Gegenmaßnahmen zu erarbeiten.

Die von allen Teilnehmern als äußerst positiv und gelungen beurteilte Veranstaltung hat konkrete Ergebnisse gebracht, die Fortschritte bei der Bekämpfung von Medikamentenfälschungen durch die Zollbehörden erwarten lassen.

So wurde ein Austausch von Erfahrungen und Wissen sowie eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen und der pharmazeutischen Industrie vereinbart. Zu diesem Zweck soll ein „best practice guide“ erarbeitet werden, der klar auflistet, welche Informationen die Pharmafirmen den Zollverwaltungen übermitteln müssen, damit diese noch präzisere Kontrollen durchführen können. Überdies wurden Kanäle geschaffen, mit denen die Industrie rasch und einfach Risikoinformationen an betroffene Zollstellen übermitteln kann. Es wurde aber auch betont, dass auch auf Zollseite Handlungsbedarf besteht. So muss ein ebenso rascher und einfacher Zugang der Zöllner zu den von der Wirtschaft übermittelten Risikoinformationen gewährleistet sein und für Zwecke eines raschen Informationsaustausches mit der Pharmaindustrie sollten die Zöllner auch über die modernste Technologie (wie insbesondere Digitalkameras) verfügen.

Der beim Seminar erfolgte lebhafte und erfolgreiche Austausch operationeller Informationen innerhalb der EU und mit den anwesenden Drittstaaten (Türkei, Kroatien, Ukraine, Schweiz) soll weiter vertieft werden. Zu diesem Zweck wurde ein Pilotprojekt initiiert, das einen Austausch bekannter bzw. festgestellter Vertriebswege zum Ziel hat. Schließlich wurde die Ausarbeitung eines EU-weiten Risikoprofils für gefälschte Medikamente unter aktiver Beteiligung der Rechtsinhaber beschlossen. Dieses Risikoprofil soll dann die Grundlage für eine operative Schwerpunktaktion gegen Medikamentenfälschungen in der EU und den angrenzenden Drittstaaten bilden.

Auch dem rasant anwachsenden Internethandel mit gefälschten Medikamenten wurde beim Seminar breiter Raum gewidmet. Hier wurde insbesondere ein

3. Österreichische Initiativen im Zollbereich

Informationsaustausch über Techniken, bereits vorhandene Spezialsoftware, Schulungen und Erfahrungen bei der Bekämpfung dieser Form des Vertriebs von Medikamentenfälschungen beschlossen. Empfohlen wurden aber auch eine Information der Öffentlichkeit und eine Bewusstseinsbildung bei den Konsumentinnen und Konsumenten über die Gefahren und Risiken des Internetkaufs von Medikamenten.

Schließlich wurde auch auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene hingewiesen. Gerade hier könnten auch andere, in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsbehörden fallende Rechtsbereiche zur Bekämpfung von Medikamentenfälschungen genutzt werden, sofern die Zollverwaltungen in die Vollziehung dieser Materien eingebunden werden.

4. Daten und Fakten

4.1. Grenzbeschlagnahmeanträge

Am 31. Dezember 2007 waren in Österreich insgesamt 418 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Grenzbeschlagnahmeanträge) in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **144 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PPV 2004 und
- **274 Gemeinschaftsanträge** gem. Artikel 5 Absatz 4 PPV 2004, die auch in Österreich gelten.

Im Detail betreffen diese Anträge folgende Schutzrechte:

Tabelle 1: Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte

Schutzrecht	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge
Marke, Gemeinschaftsmarke	130 ²	251 ³
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	3	19
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	3	0
Patente (einschl. ergänzende Schutzzertifikate)	7	0
Sortenschutzrecht	0	1
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angaben für Spirituosen	1	3
Gesamt	144	274

² Neben dem Markenrecht wurden
6 nationale Anträge auch auf das Geschmacksmusterrecht,
1 nationaler Antrag auch auf das Geschmacksmusterrecht und das Urheberrecht,
1 nationaler Antrag auch auf das Urheberrecht gestützt und
1 nationaler Antrag auch auf das Patentrecht gestützt.

³ Neben dem Markenrecht wurden 20 Gemeinschaftsanträge auch auf das Geschmacksmusterrecht gestützt.

4. Daten und Fakten

Die Gemeinschaftsanträge wurden in folgenden Mitgliedstaaten gestellt:

Tabelle 2: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge

Mitgliedstaat	Gemeinschaftsanträge
 Belgien	8
 Dänemark	10
 Deutschland	59
 Estland	1
 Finnland	1
 Frankreich	14
 Irland	2
 Italien	35
 Niederlande	28
 Österreich	7
 Polen	2
 Schweden	10
 Spanien	14
 Tschechien	2
 Vereinigtes Königreich	81
Gesamt	274

Eine Liste jener Unternehmen, die einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 gestellt haben, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abfragbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie => Grenzbeschlagnahme => Liste der Rechtsinhaber

Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge steigt seit Jahren kontinuierlich an und hat am 31. Dezember 2007 mit insgesamt 418 Anträgen einen neuen Höhepunkt erreicht. Eine besonders starke Steigerung ergab sich nach dem Inkrafttreten der neuen EG-Produktpiraterie-Verordnung am 1. Juli 2004. Die durch diese Verordnung forcierte Möglichkeit der Stellung von Ge-

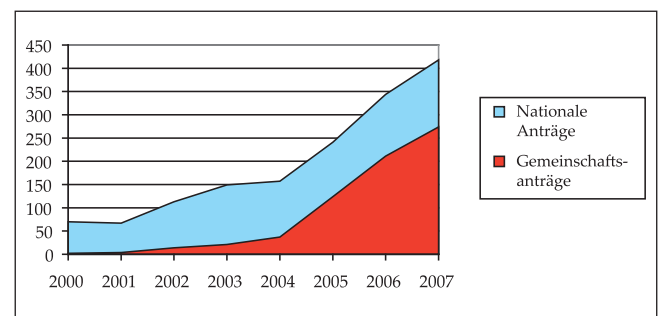
meinschaftsanträgen wurde von den Rechtsinhabern angenommen und hat zu einem sprunghaften Ansteigen der in Österreich gültigen Grenzbeschlagnahmeanträge geführt.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 3: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418

Grafik 1: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000



4.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2007

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelt es sich um einen längerfristigeren Prozess, der voraussichtlich erst im Jahr 2009 abgeschlossen sein wird. Erste Veränderungen bei der statistischen Erfassung der Piraterie-

fälle wurden aber bereits im Jahr 2007 vorgenommen. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt nunmehr ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Bisher wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurde.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Vorjahre wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

4.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2007 in

- **2.062 Fällen (Sendungen)**, bei denen insgesamt
- **104.610 Stück gefälschte Artikel** entdeckt wurden, nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden und hat und die Überlassung der Waren ausgesetzt oder die Waren zurückbehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

- **2.795 Verfahren.**

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

- **15.241.986 Euro.**

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 2.043 Fällen (ds. mehr als 99 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 19 Fällen (ds. weniger als 1 %) erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen, wenn vom Rechtsinhaber (noch) kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Die meisten Fälschungen betrafen im Jahr 2007 Medikamente. Nahezu die Hälfte der aufgegriffenen Plagiate betraf diese gefährlichste Form von Produktpiraterie. Damit setzt sich ein trauriger Höhenflug fort, der sich bereits im Vorjahr abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

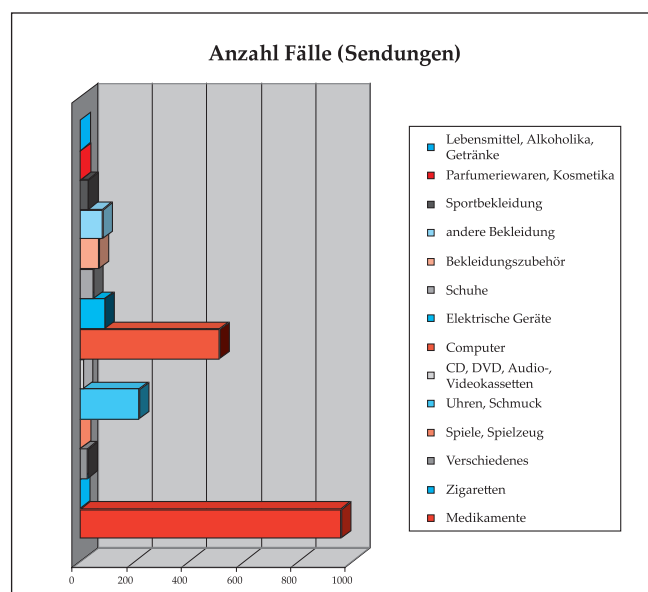
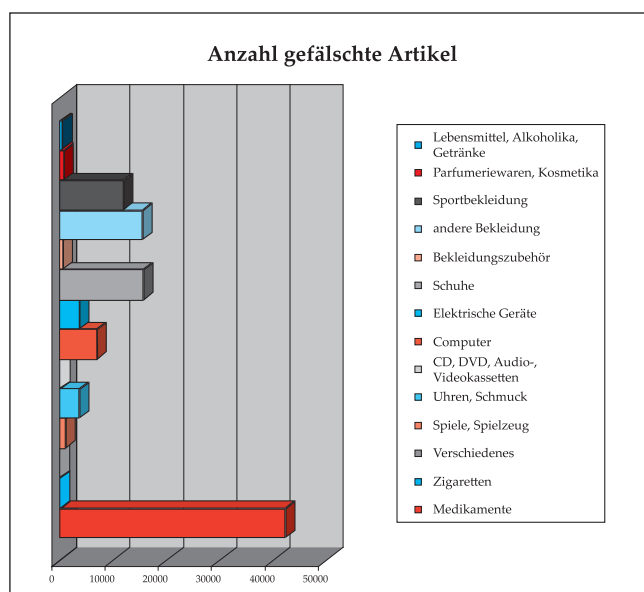
Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden Originalwaren handelt. Daten über den Zollwert dieser Waren werden statistisch nicht erfasst.⁴

⁴ In dieser Aufstellung sind – ebenso wie in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Produktpiraterie-Statistik – keine Waren erfasst, bei denen zwar ein Fälschungsverdacht besteht, die aber nach anderen Rechtsvorschriften (zB wegen Schmuggels) verfolgt wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2007 in Österreich mehr als 79 Millionen geschmuggelte Zigaretten sichergestellt und finanzstrafrechtlich verfolgt. Der Anteil der gefälschten Zigaretten wird dabei auf ca. 40 % geschätzt.

4. Daten und Fakten

Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Produktgruppen

Produktgruppen		Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel	Wert der Originalwaren
1	Lebensmittel, Alkoholika und Getränke	1	629	6.290 €
2	Parfümeriewaren und Kosmetika	5	868	898.835 €
3	Bekleidung und Bekleidungszubehör:	234	44.273	2.569.334 €
3a	• Sportbekleidung	33	12.097	961.336 €
3b	• andere Bekleidung	83	15.662	859.939 €
3c	• Bekleidungszubehör (Taschen, Gürtel, Sonnenbrillen, ...)	70	732	47.261 €
3d	• Schuhe	48	15.782	700.798 €
4	Elektrische Apparate und Ausrüstungsgegenstände (Haushaltswaren, Werkzeuge, ...)	89	3.826	99.794 €
5	Computer (Rechner, Bildschirme, Drucker, Mikroprozessoren, ...)	511	7.127	135.651 €
6	CD (Audio, Spiele, Software, ...), DVD, Audio- und Videokassetten	12	259	7.512 €
7	Uhren und Schmuck	218	3.771	10.643.024 €
8	Spielzeug und Spiele (einschließlich Spielkonsolen)	5	1.275	17.477 €
9	Verschiedenes (Automobilersatzteile, Paletten, ...)	29	196	22.998 €
10	Zigaretten	0	0	0 €
11	Medikamente	958	42.386	841.071 €
Gesamt		2.062	104.610	15.241.986 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 –
Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle
(Sendungen)Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 –
Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der
gefälschten Artikel

Seit dem Jahr 2002 haben sich die Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ⁵ (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €

Wie aus der vorstehenden Tabelle deutlich wird, stieg die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe bis zum Jahr 2004 kontinuierlich an. Im Jahr 2005 war – und zwar sowohl in Österreich als auch in der gesamten EU – erstmals eine Trendumkehr bei der Anzahl der entdeckten gefälschten Artikel zu bemerken, obwohl die Anzahl der festgestellten Pirateriefälle im Wesentlichen gleich blieb. Dieser Trend hat sich im Jahr 2007 fortgesetzt, obwohl die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe um mehr als 33 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.

Für dieses Phänomen gibt es eine Reihe von Gründen:

- Sendungen mit Pirateriewaren enthalten immer kleinere Mengen an Fälschungen und werden dafür immer zahlreicher, was gleichzeitig den Druck auf die Zollbehörden und deren Ressourcen erhöht, weil eine ständig steigende Anzahl kleiner Sendungen zu kontrollieren ist;
- komplexe Transitrouten und eine immer besser werdende Qualität der Fälschungen erschweren die Erkennbarkeit von Fälschungen;
- der sprunghafte Anstieg der Nutzung des Internet (vor allem für den Verkauf von Arzneimitteln) stellen geänderte Anforderungen an die Zollkontrollen.

4.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2007 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte am geistigen Eigentum:

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrecht	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Waren
Marke, Gemeinschaftsmarke	2.048	104.263
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	0	0
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	13	287
Patente (einschl. ergänzende Schutzsertifikate)	1	60
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungs- bezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angaben für Spirituosen	0	0
Gesamt	2.062	104.610

4.2.4. Ursprungs-/Herkunftsländer

Bei den Ursprungs- bzw. Herkunftsländern liegt im Jahr 2007 Indien sowohl was die Anzahl der Fälle (40,30 %) als auch was die die Anzahl der gefälschten Produkte (36,45 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Dies ist auf die starke Steigerung bei den Medikamentenfälschungen zurückzuführen. Dadurch hat Indien erstmals China als führendes Land bei den Ursprungs- bzw. Herkunftsländern überholt. Insgesamt stammen mehr als 90 % der in Österreich aufgegriffenen gefälschten Waren aus dem südostasiatischen Raum.

⁵ Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Vorjahre wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe Punkt 4.2.1.).

4. Daten und Fakten

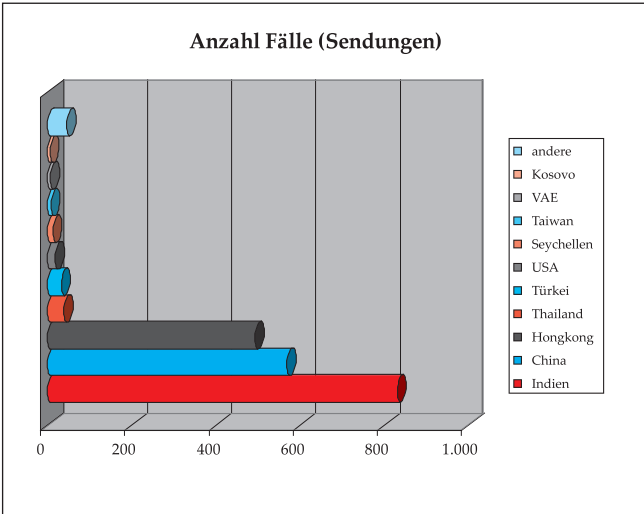
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Indien	831	40,30%
China	569	27,57%
Hongkong	493	23,91%
Thailand	39	1,89%
Türkei	33	1,60%
USA	18	0,87%
Seychellen	13	0,63%
Taiwan	8	0,39%
VAE	7	0,34%
Kosovo	6	0,29%
andere	45	2,21%

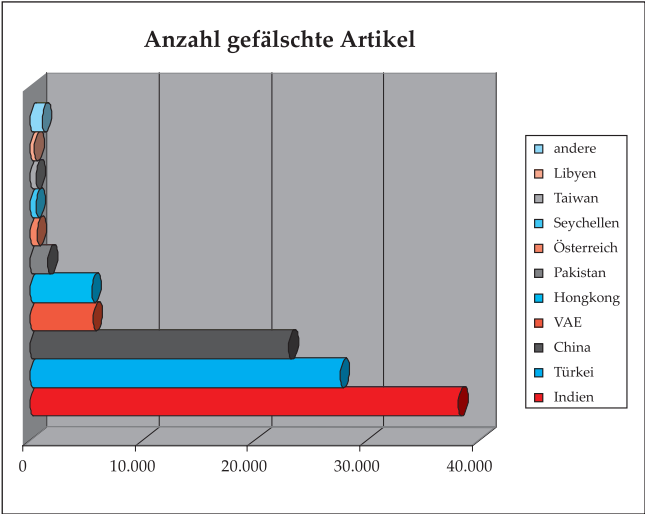
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel

Ursprungsland	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Indien	38.134	36,45%
Türkei	27.607	26,39%
China	23.022	22,01%
VAE	5.624	5,38%
Hongkong	5.484	5,24%
Pakistan	1.582	1,51%
Österreich	629	0,60%
Seychellen	513	0,49%
Taiwan	510	0,49%
Libyen	415	0,40%
andere	1.090	1,04%

Grafik 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel



Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Aufschlüsselung der Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungs-/Herkunftsländern

Produktgruppen		Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungs-/Herkunftsländern						
1	Lebensmittel, Alkoholika, Getränke	100,00%	Österreich					
2	Parfumeriewaren, Kosmetika	63,36%	18,09%	17,28%	0,92%	0,35%		
		China	Zypern	Indien	Türkei	VAE		
3a	Sportbekleidung	99,21%	0,56%	0,05%	0,05%	0,05%	0,04%	0,04%
		Türkei	China	Thailand	Hongkong	Australien	Marokko	andere
3b	andere Bekleidung	84,11%	10,10%	3,10%	1,31%	0,51%	0,47%	0,40%
		Türkei	Pakistan	China	Thailand	Italien	Philippinen	andere
3c	Bekleidungszubehör	82,65%	6,69%	3,55%	3,55%	2,05%	0,82%	0,68%
		China	Hongkong	Türkei	Russland	Thailand	VAE	andere
3d	Schuhe	96,71%	2,63%	0,44%	0,06%	0,06%	0,04%	0,05%
		China	Libyen	Vietnam	USA	Türkei	Hongkong	andere
4	Elektrische Geräte	61,66%	28,28%	10,06%				
		Türkei	China	Hongkong				
5	Computer	78,70%	12,92%	5,65%	2,53%	0,10%	0,06%	0,04%
		VAE	Hongkong	China	Kroatien	USA	Taiwan	andere
6	CD, DVD, Audio-, Videokassetten	75,29%	16,22%	3,09%	1,54%	1,54%	1,16%	1,16%
		China	Indien	Kosovo	Serbien	Indonesien	Kanada	andere
7	Uhren, Schmuck	89,13%	7,85%	0,80%	0,72%	0,42%	0,27%	0,82%
		Hongkong	China	Türkei	Thailand	USA	Indien	andere
8	Spiele, Spielzeug	60,55%	39,22%	0,24%				
		China	Taiwan	Thailand				
9	Verschiedenes	52,04%	23,47%	15,82%	3,06%	2,04%	1,53%	2,04%
		China	Russland	Indien	Hongkong	Taiwan	Italien	andere
10	Zigaretten							
11	Medikamente	89,40%	7,55%	1,74%	1,21%	0,06%	0,05%	
		Indien	China	Hongkong	Seychellen	Thailand	Schweiz	andere

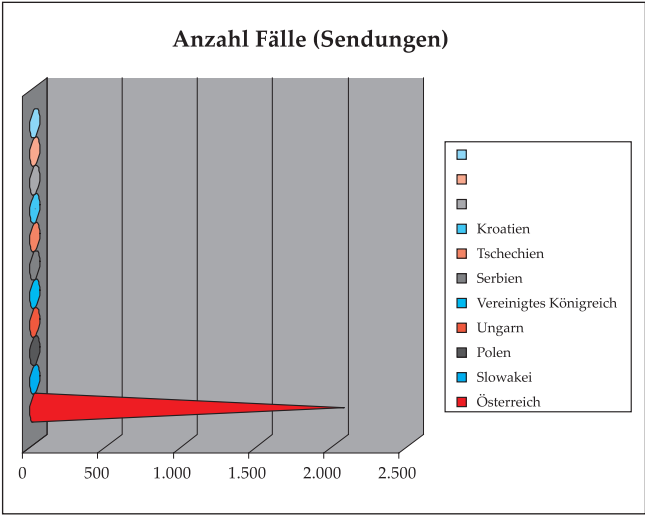
4.2.5. Bestimmungsländer

Bei den Bestimmungsländern liegt Österreich naturgemäß sowohl was die Anzahl der Fälle (99,37 %) als auch was die die Anzahl der gefälschten Produkte (81,01 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle.

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	2.049	99,37%
Slowakei	3	0,15%
Polen	2	0,10%
Ungarn	2	0,10%
Vereinigtes Königreich	2	0,10%
Serbien	2	0,10%
Tschechien	1	0,05%
Kroatien	1	0,05%

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel

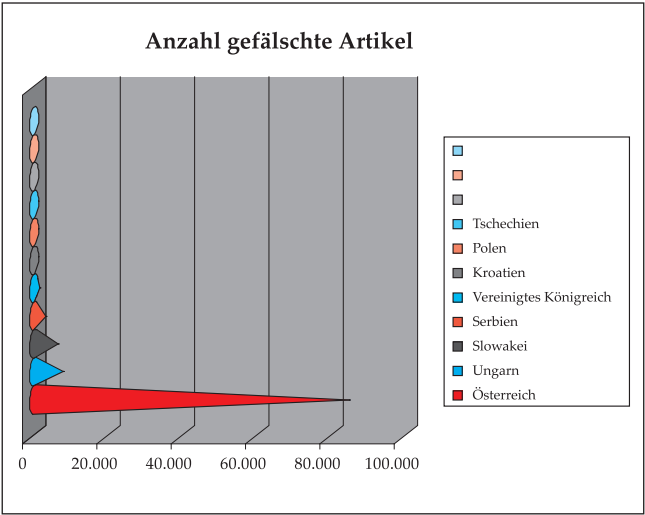


Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel

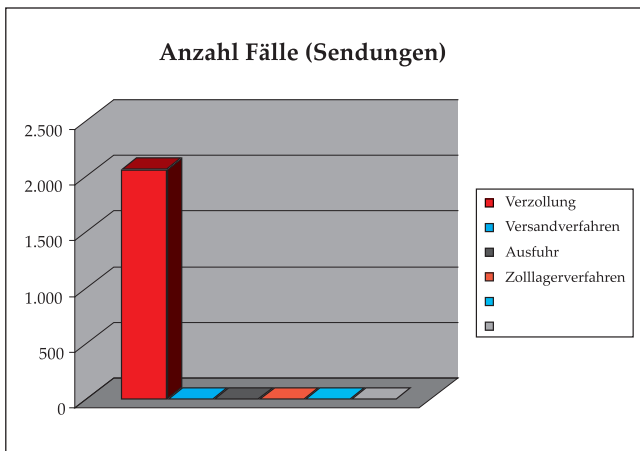
Bestimmungsland	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	84.748	81,01%
Ungarn	7.824	7,48%
Slowakei	6.366	6,09%
Serbien	3.259	3,12%
Vereinigtes Königreich	1.570	1,50%
Kroatien	629	0,60%
Polen	204	0,20%
Tschechien	10	0,01%

4.2.6. Zollverfahren

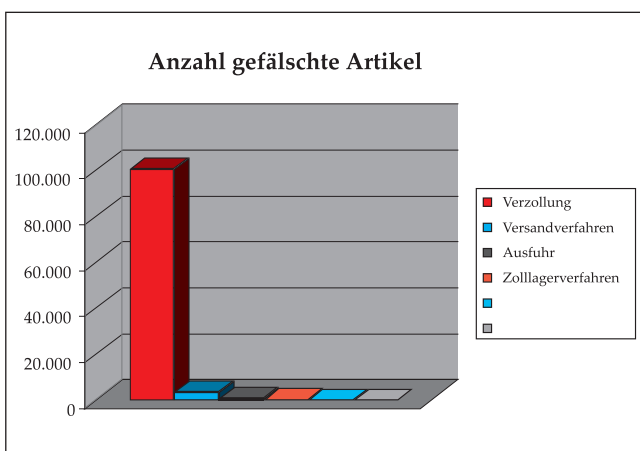
Die meisten Fälschungen wurden im Zuge der Verzollung (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) entdeckt (99,80 % der Fälle bzw. 96,27 % der gefälschten Produkte).

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Zollverfahren	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Versandverfahren	2	0,10 %
Lagerverfahren	1	0,05 %
Verzollung	2.058	99,80 %
Ausfuhr	1	0,05 %
Strafverfahren	0	0,00 %
Innergemeinschaftlich	0	0,00 %
Gesamt	2.062	100,00 %

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel**

Zollverfahren	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Versandverfahren	3.259	3,12 %
Lagerverfahren	15	0,01 %
Verzollung	100.707	96,27 %
Ausfuhr	629	0,60 %
Strafverfahren	0	0,00 %
Innergemeinschaftlich	0	0,00 %
Gesamt	104.610	100,00 %

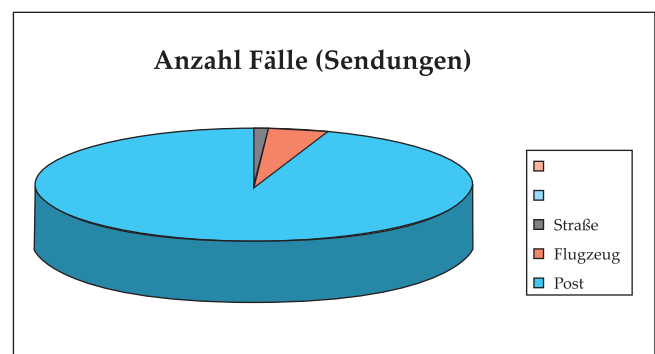
Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel**4.2.7. Verkehrsart**

Bei der Verkehrsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit 94,47 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei 48,18 %. Das ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf den sprunghaften Anstieg der Nutzung des Internet für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel) und den daraus resultierenden Versand in Kleinsendungen zurückzuführen.

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

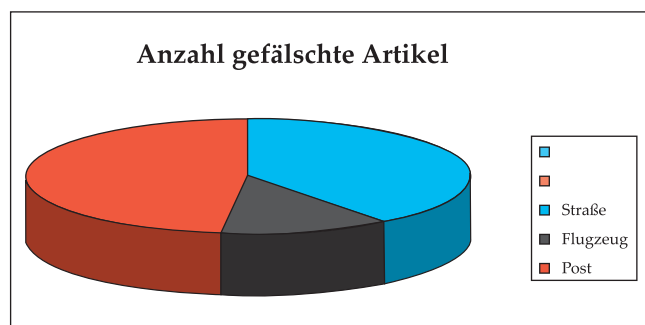
Verkehrsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Flugzeug	90	4,34 %
Post	1.947	94,47 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	25	1,19 %
Schiff	0	0,00 %
Gesamt	2.062	100,00 %

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

4. Daten und Fakten

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel

Verkehrsart	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Flugzeug	12.933	12,36 %
Post	50.400	48,18 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	41.277	39,46 %
Schiff	0	0,00 %
Gesamt	104.610	100,00 %

Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel**4.2.8. Kommerzieller Verkehr / Reiseverkehr**

Im Jahr 2007 betrafen die Produktpiraterie-Aufgriffe ausschließlich den kommerziellen Verkehr. Im nicht-kommerziellen Reiseverkehr wurden keine Produktpiraterie-Aufgriffe verzeichnet.

4.2.9. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2007 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel
Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004	1.930	88.689
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	17	14.161
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	115	1.760
Gesamt	2.062	104.610

Zu diesen Ergebnissen ist folgendes anzumerken:

- Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004: Von den im vereinfachten Verfahren zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2006 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl in jedem einzelnen Fall ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.
- Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren: aus den 17 Sendungen, die von den Rechtsinhabern zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wurden, resultierten insgesamt 20 Gerichtsverfahren (weil manchmal bei einer Sendung mehrere Rechtsinhaber betroffen sind), und zwar:
 - zivilrechtliche Verfahren: 3 Anträge, alle Markenrecht;
 - strafrechtliche Verfahren: 16 Anträge nach Markenrecht und 1 Antrag nach Urheberrecht und nach Patentrecht.
- Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber: In jenen Fällen, in denen
 - vom Anmelder, vom Verbringer oder vom Eigentümer der Waren ein Widerspruch gegen die sofortige Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004 eingelegt wurde und
 - von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,
 mussten die Waren – obwohl es sich um Fälschungen handelte – überlassen werden.

4.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004

Im Jahr 2007 gab es keine Finanzvergehen nach § 7 PPG 2004.

5. Glossar

EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 328 vom 30.10.2004 S. 16, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/2007, ABl. Nr. L 261 vom 6. 10. 2007, S. 12.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden – BGBl. I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen („Pirateriewaren“, „Fälschungen“, „Nachahmungen“)

Als Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten "nachgeahmte Waren", "unerlaubt hergestellte Waren" sowie Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen.

Nachgeahmte Waren

- Waren einschließlich ihrer Verpackungen,
- alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente) sowie
- alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Verpackungen, auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechtes, eines verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechtes angefertigt wurden, wenn die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen die betroffenen Rechte nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs verletzt.

Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen

Waren, die

- ein Patent nach den österreichischen Rechtsvorschriften,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- ein Sortenschutzrecht nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs,
- eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs oder
- eine geschützte geografische Angabe für Spirituosen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verletzen.

Rechtsvorschriften betreffend die Rechte am geistigen Eigentum

Der Begriff "Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen" betrifft folgende Schutzrechte:

- das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 497/1990, hinsichtlich der Musterrechte,
- das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970, hinsichtlich eingetragener Marken und geschützter geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, hinsichtlich von Kennzeichen eines Unternehmens,
- das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte,
- das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, hinsichtlich eingetragener Patente,
- das Schutzzertifikatgesetz, BGBl. I Nr. 11/1997, hinsichtlich von Schutzzertifikaten, die in Österreich geltende Patente ergänzen,
- das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, hinsichtlich der Sortenschutzrechte,
- die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 hinsichtlich von geschützten geografischen Angaben für Spirituosen sowie

- die Verordnung (EG) Nr. 1493/99 hinsichtlich von geschützten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Weinbauerzeugnisse.

Rechtsinhaber

Der Inhaber

- eines der vorstehend angeführten „Rechte am geistigen Eigentum“, also der Inhaber einer Marke, eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, eines Geschmacksmusterrechts, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe sowie
- jede andere zur Nutzung der genannten Rechte geistigen Eigentums befugte Person oder deren Vertreter, wobei als Vertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren können. Zu den als Vertreter befugten juristischen Personen gelten insbesondere:
 - Verwertungsgesellschaften, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen oder zu verwalten,
 - Gruppierungen, die einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gestellt haben,
 - Gruppierungen, die den Schutz und die Förderung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zum Ziel haben, sowie
 - Pflanzenzüchter.

Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren umfasst sämtliche Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktpiraterie-Aufgriff stehen. Die Grenzbeschlagnahme gibt der Zollstelle die rechtliche Möglichkeit, eine Ware anzuhalten, um dem jeweiligen Rechtsinhaber Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die Grenzbeschlagnahme ist also zunächst eine vorläufige Maßnahme, innerhalb der die Schutzrechtsansprüche geprüft werden und die dann zu strafrechtlichen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) oder zivilrechtlichen (Schadensersatzansprüche, Unterlassungsverpflichtungen) Maßnahmen führen kann.

Grenzbeschlagnahmeantrag

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zentralstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt oder ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Dieser Antrag kann als „nationaler Antrag“ (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und/oder

- bei einer Gemeinschaftsmarke,
- bei einem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht,
- bei einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht oder
- bei einem gemeinschaftlichen Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe

als „Gemeinschaftsantrag“ (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) gestellt werden.

Erklärung des Rechtsinhabers

Den Grenzbeschlagnahmeanträgen ist eine schriftliche Erklärung des Rechtsinhabers beizufügen, mit der er die etwaige Haftung gegenüber betroffenen Dritten für den Fall übernimmt, dass ein eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Erklärung muss ferner die Zusage enthalten, alle Kosten zu tragen, die daraus entstehen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Zuständige Zollbehörde (Zentralstelle)

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 / (0)4242 / 3028 – 39 oder
+43 / (0)4242 / 3028 – 41 oder
+43 / (0)4242 / 3028 – 52
Telefax: +43 / (0)4242 / 3028 – 71 oder
+43 / (0)4242 / 3028 – 73.
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden über Antrag

Von einem Tätigwerden über Antrag spricht man, wenn ein Grenzbeschlagnahmeantrag (nationaler Antrag oder Gemeinschaftsantrag) von der zuständigen Zentralstelle angenommen wurde und an die Zollstellen weitergeleitet worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden ist in diesem Fall die Feststellung einer Zollstelle, dass Waren mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag als rechtsverletzend beschrieben werden. Das Tätigwerden besteht darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden von Amts wegen

Von einem Tätigwerden von Amts wegen spricht man, wenn (noch) kein Grenzbeschlagnahmeantrag gestellt worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist in diesem Fall ein hinreichend begründeter Verdacht, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Bei verderblichen Waren kommt ein amtswegiges Einschreiten nicht in Betracht. Das Tätigwerden besteht auch beim amtswegigen Einschreiten darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzubehalten.

Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004 („Widerspruchsverfahren“)

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird sowohl dem Anmelder, dem Verbringer (Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex) oder dem Eigentümer der Waren als auch dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch

ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der Waren als auch der Rechtsinhaber einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zustimmen.

Für den Anmelder, den Verbringer oder den Eigentümer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden;
- die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Der Rechtsinhaber muss seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung der Zentralstelle immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

1. Lehnt der Rechtsinhaber die sofortige Vernichtung ab, richtet sich das weitere Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der sofortigen Vernichtung zustimmt oder nicht. Dies bedeutet, dass die Ware zu überlassen ist, wenn der Rechtsinhaber nicht innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) nachweist, dass er das zuständige Gericht befasst hat.
2. Widerspricht der Anmelder oder der Verbringer oder der Eigentümer der Waren innerhalb der zehntägigen Frist der Vernichtung, kann der Rechtsinhaber – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren – weiter eine sofortige Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er der Zentralstelle innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Verbringers oder des Eigentümers der Waren zur sofortigen Ver-

nichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren nicht oder wird eine solche vom Rechtsinhaber nicht angestrebt, bleibt ihm zur Wahrung seiner Rechte nur die Möglichkeit der Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens innerhalb der oa. Fristen, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Wird die Zentralstelle darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

3. Sofern alle Beteiligten der sofortigen Vernichtung zustimmen, werden die Waren, nach der Entnahme von Proben oder Mustern für ein allfälliges Gerichtsverfahren, auf Kosten und auf Verantwortung des Rechtsinhabers vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex („Verbringer“)

Person, die Waren aus einem Drittstaat in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt.

Eigentümer der Waren

Person, der nach österreichischem Zivilrecht das unmittelbare Herrschaftsrecht über eine Sache/Ware gegenüber jedermann zusteht.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren;
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager;
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft;
- Vernichtung oder Zerstörung;
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- das Versandverfahren;
- das Zolllagerverfahren;
- die aktive Veredelung;
- das Umwandlungsverfahren;
- die vorübergehende Verwendung;
- die passive Veredelung;
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.



Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen
Wien, Februar 2008